OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351398/7/BZ

Datum:
Linz, 18. September 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des G R, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 30. Mai 2023, GZ: SJF/SH, nach Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vom 13. Juli 2023 und Stellung eines Vorlageantrages, datiert mit 18. Juli 2023, betreffend Abweisung des Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Mai 2023, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 31. März 2023 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG abgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 31. Mai 2023, in der vorgebracht wird, dass ihn das AMS seitdem er beim Restaurant L aufgehört habe (beiderseitige Kündigung) mit falschen Aussagen/Behauptungen belange. Im Jahr 2019 habe er richtig mit dem Gewerbe „Alleinunterhalter“ begonnen und es beim Finanzamt und Magistrat angemeldet. Bei diesem Gewerbe brauche man keinen Gewerbeschein, da es sich um ein freies Gewerbe handle. Mit Unterstützung seiner Mutter habe er dieses Gewerbe ausgeübt. Dann sei die Pandemie gekommen, wo er keinen einzigen Auftritt gehabt habe. Im Jahr 2022, wo die Pandemie geendet hatte, habe er mit allen Mitteln versucht Auftritte zu bekommen. Es habe sich jeder auf die finanzielle Notlage ausgeredet, was er auch verstanden habe. Er habe sich schon bemüht, eine Arbeit zu bekommen, aber leider nur mit Absagen.
Seine Mutter sei leider im August ein Pflegefall geworden und habe er sie Tag und Nacht gepflegt. Mehrmals im Krankenhaus. Da sei der nie dazu gekommen Arbeit zu suchen. Die Pflege habe ihn sehr beansprucht. Kaum Schlaf. C sei zur Unterstützung da gewesen. Die gesamte Organisation an Hilfsmittel und Hilfe sei zu seinen Lasten gewesen. Unterstützung habe er von der Sozialhilfe bekommen. Ende Dezember sei seine Mutter verstorben. Jetzt sei er wieder gefordert gewesen und habe alles organisiert, was da zu tun sei. Der Tod seiner Mutter habe ihn sehr mitgenommen.
Im Jänner 2023 habe er schon nach Arbeit gesucht und sich sogar beim AMS angemeldet. Diese haben aber eine Aufnahme abgelehnt. Er habe weiterhin versucht Auftritte zu bekommen, es sei allerdings nichts gekommen. Natürlich habe er nach Arbeit gesucht, aber immer wieder mit Absagen. Da könne das AMS nicht behaupten, dass er arbeitsunwillig wäre und sich keine Mühe gäbe. Er sei aktiv bei der Arbeitssuche und habe Aussicht auf eine Anstellung bei einer Sicherheitsfirma in Linz. Da jeder behördlich überprüft werden müsse, dauere es noch eine Weile bis die Entscheidung falle. Die Anstellung sei seitens der Sicherheitsfirma (x) zugesichert worden. Dennoch suche er unermüdlich weiter, trotz gesundheitlicher Einschränkungen, die er seit 1997 (brutaler Taxiüberfall) habe. Er habe sogar das Haus, in dem er aufgewachsen sei, zum Verkauf frei gegeben. Seitdem verkaufe er sämtliches Hausinventar, damit er leben und

Lebensmittel kaufen könne. Er hoffe auf finanzielle Unterstützung des Magistrats/Staats.
Das Gewerbe Musik sei mit 20. März 2023 beendet worden.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 13. Juli 2023 hat die belangte Behörde der Beschwerde nicht stattgegeben und die Abweisung des Antrags ausführlich begründet.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass bereits mehrmals Sperren des AMS über den Bf verhängt worden seien sowie dass der Bf bis zum Entscheidungszeitpunkt keiner Beschäftigung nachgegangen sei. Zudem habe er ein zumutbares Beschäftigungsverhältnis bei der Fa. X bewusst abgelehnt, sodass durchaus von einer beharrlichen Verweigerung zum Einsatz der Arbeitskraft auszugehen gewesen sei. Somit würde der Bf jegliches Bemühen zur Arbeit ablehnen und in der Folge auch keine Bereitschaft zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bestehen. Darüber hinaus sei auch in § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG normiert, dass in Fällen wie dem gegenständlichen eine Leistung von vornherein nicht zu gewähren sei.

I.4. Gegen diese Beschwerdevorentscheidung richtet sich der Vorlageantrag vom 20. Juli 2023, in dem im Wesentlichen ausgeführt wird, dass der Bf nicht arbeitsunwillig sei. Am 20. März 2023 habe er sein Gewerbe als Alleinunterhalter beendet und sich anschließend beim AMS gemeldet. Seitdem habe er sich auf 23 Stellen beworben. Die Aussage des X sei falsch, er habe die Arbeit nicht abgelehnt. Er habe die Stelle nicht erhalten, weil er massiv gesundheitsbeeinträchtigt sei durch den Taxiüberfall im Jahre 1997.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 20. Juli 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 4. September 2023. An dieser Verhandlung haben der Bf und zwei Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf hat am 31. März 2023 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe eingebracht.

Mit Mitwirkungsauftrag vom 3. April 2023 wurde der Bf durch die belangte Behörde aufgefordert, ua. 20 ordentliche, schriftliche und aussagekräftige Bewerbungen auf offene Stellenausschreibungen pro Monat (inklusive Name und Anschrift der Firma sowie Rückmeldung der jeweiligen Firma) vorzulegen.

Für März hat der Bf der Behörde 3 Bewerbungen, für April 10 Bewerbungen, für Mai 3 Bewerbungen, für Juni 8 Bewerbungen und für Juli 2023 mindestens 17 Bewerbungen und für August mindestens 26 Bewerbungen übermittelt, wobei die Bewerbungen teilweise auch erst später, zum Teil nach der Verhandlung am 4. September 2023 nachgereicht wurden.

Der Bf hat eine zumutbare Beschäftigung bei der X nicht angenommen.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verfahrensakt sowie dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Dass der Bf eine zumutbare Beschäftigung bei der Fa. X nicht angenommen hat, gründet auf folgenden Überlegungen:
Aufgrund der Nachfrage der belangten Behörde bei verschiedenen Firmen, bei denen sich der Bf beworben hat, hat die X mit E-Mail vom 22. Juni 2023 Folgendes mitgeteilt:
„Herr R hat sich am 30.4.2023 bei uns auf die Stelle „Springer G- & P-dienste (m/w/d)“ beworben. Seine Unterlagen waren vollständig. Er hatte am 10.5.2023 bei einem Kollegen in der Landesdirektion OÖ ein Vorstellungsgespräch. Hr. R wurde das Aufgabengebiet für die Stelle erklärt und auch der zu erwartende Lohn wurde genannt. Hr. R wollte 30 Stunden in der Woche arbeiten. Der Lohn war für Hr. R nicht ausreichend und er wollte es sich noch über das Wochenende überlegen. Es war vereinbart, dass er sich bei Interesse die Woche darauf melden würde. Wir haben nach dem persönlichen Gespräch nichts mehr von dem Bewerber gehört und ihm somit abgesagt.“

Der Bf hat in der mündlichen Verhandlung am 4. September 2023 dazu ausgesagt, dass dies nicht der Wahrheit entspreche und die Firma X ihm den Job nicht gegeben habe, weil er aus gesundheitlichen Gründen den Job nicht machen könne.

Zwar hat der Bf in der Verhandlung ausgeführt, dass er aufgrund eines Taxiüberfalles 1997 nur eingeschränkt arbeitsfähig sei und habe nach der Verhandlung auch ein internistisches Fachgutachten vom 24. November 2020 und ein Neurologisch – Psychiatrisches Gutachten vom 17. Dezember 2020 vorgelegt. Aus dem Internistischen Gutachten ergibt sich, dass keine gravierenden Einschränkungen für Tätigkeiten vorliegen. Lediglich schwere Arbeiten und Tätigkeiten auf hohen Leitern und Gerüsten sowie in schwindelexponierten Lagen sowie in konstant vorgebeugter Körperhaltung ab ca. 30° bis 40° sowie dauerhaft

überdurchschnittlicher Zeitdruck, Akkord-, Nacht- oder Schichtarbeit sind nicht möglich. Ungeschützte Kälte-, Nässe-, Zugluftexpositionen sowie starke Temperaturschwankungen sind ebenso zu meiden. Aus dem Neurologisch – Psychiatrischen Gutachten ergeben sich Einschränkungen für gewisse Tätigkeiten, z.B. Tätigkeiten, bei denen eine plötzliche Bewusstlosigkeit eine Gefahr für sich oder andere ergeben würde sowie Tätigkeiten mit erhöhtem Verletzungsrisiko. Zu vermeiden sind demnach auch Arbeiten unter besonderer psychischer und physischer Belastung wie z.B. Akkordarbeiten oder Nachtarbeit. Das Gutachten führt jedoch auch aus, dass eine Verbesserung des Leistungskalküls nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Aktuellere Gutachten liegen nicht vor. Der Bf hat in der Verhandlung selbst ausgeführt, dass er auch 40 Stunden arbeiten kann. Zudem handelt es sich bei dem in Rede stehenden Jobangebot um keine Tätigkeit, die aufgrund der vorgelegten Gutachten zu vermeiden wäre. Die verfahrensgegenständliche Tätigkeit bei der Firma X wäre dem Bf somit durchaus zumutbar gewesen.

Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Firma X falsche Angaben machen sollte, sodass das erkennende Gericht nach der durchgeführten Verhandlung insgesamt zur Überzeugung gelangte, dass der Bf eine ihm zumutbare Beschäftigung abgelehnt hat.

Die festgestellte Anzahl der monatlich vorgelegten Bewerbungen ergibt sich aus den sich im Akt befindlichen sowie nachträglich vorgelegten Bewerbungen. Im Übrigen hat auch der Bf selbst im Vorlageantrag vom 20. Juli 2023 ausgeführt, dass er sich seit Beendigung des Alleinunterhaltergewerbes am 20. März 2023, auf 23 Stellen beworben hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
   b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in

Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich der Bf gegen die Abweisung seines Antrags auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs.
Die Abweisung ist nach der Begründung der belangten Behörde darauf zurückzuführen, dass bereits mehrmals Sperren des AMS über den Bf verhängt worden seien und er bis zum Entscheidungszeitpunkt keiner Beschäftigung nachgegangen sei sowie dass er ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis bei der Firma X bewusst abgelehnt habe und dadurch die sachlichen Voraussetzungen (§ 6 Oö. SOHAG) für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe hinsichtlich des Einsatzes der Arbeitskraft nicht vorliegen. Die belangte Behörde hat ihre Entscheidung zudem auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG gestützt.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend der Voraussetzung des § 6 Abs. 1 Z 2 und des § 12 Abs. 1 Oö. SOHAG um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage bemüht hat.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Das Subsidiaritätsprinzip bedeutet auch, dass der Bf bemüht sein muss, aus eigenem seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Dementsprechend normiert § 6 Abs. 4 Oö. SOHAG als Voraussetzung für die Zuerkennung von Leistungen der Sozialhilfe auch die Bereitschaft der hilfesuchenden Person, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen. Unter diese Bemühungspflicht fällt nach § 12 Oö. SOHAG auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft. Nach Abs. 1 dieser Bestimmung setzt nämlich die Leistung der Sozialhilfe die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden

Person zum Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren, voraus.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf eine zumutbare Beschäftigung bei der X nicht angenommen hat. Zudem hat der Bf entgegen dem Mitwirkungsauftrag der belangten Behörde in den verfahrensgegenständlich relevanten Monaten März bis Mai 2023 keine 20 Bewerbungen pro Monat nachgewiesen. Dass der Bf spätestens ab Juli bzw. August 2023 ausreichend Bewerbungen vorgelegt hat, wird bei den bereits weiteren, eingebrachten Anträgen des Bf zu berücksichtigen sein.

Aufgrund der nachträglich vorgelegten ärztlichen Gutachten ist dem Bf die Tätigkeit bei der Firma X auch zumutbar gewesen. Ebenso sind dem Bf aufgrund der vorgelegten Gutachten auch weitere Bewerbungen zumutbar gewesen, da in den Gutachten zwar gewisse Einschränkungen attestiert werden, jedoch in beiden Gutachten insgesamt keine Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde.

Angesichts des Umstandes, dass der Bf eine zumutbare Arbeitsstelle nicht angenommen hat sowie dass er in rund vier Monaten 23 Bewerbungen (anstelle von vorgeschriebenen 20 pro Monat) nachgewiesen hat, ist die von der belangten Behörde angenommene mangelnde Bereitschaft des Bf zur Überwindung der sozialen Notlage nicht zu beanstanden.

Angemerkt wird, dass allfällige Sperren des AMS in früheren Jahren gegenständlich nicht (mehr) zu berücksichtigen sind.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Bf zwischenzeitlich bereits mehrere Anträge auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe eingebracht hat und im Rahmen dieser Verfahren die (nunmehr vorgelegten) Bewerbungen des Bf zu berücksichtigen sein werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die konkrete Beurteilung der jeweiligen Erfüllung der Bemühungspflicht bzw. eines Verstoßes gegen dieselbe stellt einen nicht verallgemeinerungsfähigen Einzelfall dar. Die Bemühungspflicht ist immer für den betroffenen Beschwerdeführer nach

seinen konkreten Verhältnissen zu betrachten. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt auch aus diesem Grund nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner